

Bericht 14/2006

Hochwasserschutz
Donauhochwasserschutz Ardagger Markt
Nachkontrolle

St. Pölten, im März 2007

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Stand der Umsetzung.....	1
2.1	Verwaltungsstrukturen des Schutzwasserbaues	1
2.2	Übernahme der Bauherrenaufgaben	2
2.3	Sanierung 1999 – Stand der Kosten bzw. Endabrechnung.....	3
2.4	Betriebsführung, Wartungslisten.....	4
2.5	Schäden bzw. Mängel an der Hochwasserschutzanlage und Funktionsfähigkeit beim Hochwasser 2002	7
2.6	Wasserstandsmessung und Höhendokumentation.....	9
2.7	Höhenlage des Hochwasserschutzdammes.....	9
2.8	Hochwassersanierung 2002.....	10
2.9	Abrechnung von Projekten der Konkurrenzgebarung.....	12
2.10	Projektgrundlagen, Hochwasseranschlaglinie.....	13
2.11	Verbesserung 2004 – Abrechnungsstand	15

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat zum Bericht 14/2004, Hochwasserschutz, Nachkontrolle, eine neuerliche Nachkontrolle durchgeführt. Grund dafür waren einerseits die zahlreichen umzusetzenden Empfehlungen und andererseits der in der Zwischenzeit baulich verbesserte bzw. erhöhte Hochwasserschutz.

Im Zuge der aktuellen Nachkontrolle wurde festgestellt, dass die meisten Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes umgesetzt wurden oder zumindest Schritte im Sinne der Empfehlungen eingeleitet wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- In Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Bundes konnten administrative Vereinfachungen und eine Vereinheitlichung von Vorschriften erreicht werden. Als kleine Aufgabenreform konnte erreicht werden, dass nunmehr die Hochwasserschutzagenden an der Donau vom Bund an die Anrainerländer delegiert wurden, was eine Angleichung an die Regelungen bei den übrigen Bundesflüssen darstellt. Die erwähnten Maßnahmen waren geeignet, das Projektmanagement im Wasserbau effizienter zu gestalten.
- Hinsichtlich der Übernahme der Bauherrnagenden durch das Land konnte insofern Einvernehmen hergestellt werden, als die Bauherrnagenden bei den Gemeinden verbleiben, die Projektkoordination jedoch durch das Land wahrgenommen wird. Der NÖ Landesrechnungshof blieb bei seiner Auffassung, wonach die für diese Dienstleistung anfallenden Personalkosten zu erfassen und in der Folge den Gemeinden in Rechnung gestellt oder gegenverrechnet werden sollen.
- Der Empfehlung, strukturierte Wartungslisten zu erarbeiten, wurde in Zusammenarbeit mit dem Bund in umfassender Art und Weise entsprochen.
- Die meisten Schäden und Mängel an der Hochwasserschutzanlage nach dem Hochwasser 2002 wurden im Rahmen des letzten Sanierungsprojektes behoben. Die geforderten Messeinrichtungen zur Ablesung der Außen- und Binnenwasserstände wurden eingebaut und damit die Basis für einen ordnungsgemäßen Hochwasserschutzbetrieb geschaffen.
- Die Bemessungswasseranschlaglinie wurde gemäß der Betriebsordnung 2005 überarbeitet, sodass die ursprüngliche Erhöhung von 45 cm auf 25 cm reduziert werden konnte.

Einige bauliche oder betriebliche Mängel wurden noch nicht behoben oder konnten noch nicht behoben werden bzw. haben sich neue Mängel ergeben:

- Die betriebliche Dokumentation war nach wie vor mangelhaft. Es wurde empfohlen, eine jährliche anlagenspezifische Wartungscheckliste auszuarbeiten und dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.
- Noch immer tritt mit steigendem Außenwasserstand beim Pumpenhaus Wasser durch den Damm ein. Anhand der bereits eingeleiteten Untersuchungen erfolgte die Aufforderung, geeignete Abdichtungsmaßnahmen zu setzen.

- Durch den Einbau eines netzversorgten Ladegerätes sollten die Starter-Akkumulatoren immer die erforderliche Kapazität aufweisen und damit die ständige Einsatzbereitschaft des Notstromaggregates sichergestellt sowie die Steuerungsanlage ständig in Betrieb sein.
- Um den Hochwasserbetrieb zweckmäßiger zu gestalten, wurde angeregt, die Funktion einer Rückstauklappe wieder herzustellen, einige Schächte mit Steigeisen auszurüsten und einige Schieberstangen zu verlängern.

Bezüglich der Finanzgebarung der Projekte „Sanierung 1999“ und „Hochwassersanierung 2002“ erfolgte noch immer keine endgültige Abrechnung, sodass die Projekte in finanzieller Hinsicht nicht abgeschlossen sind. Auch die geforderte klare Kostenabgrenzung beim Projekt „Hochwassersanierung 2002“ wurde noch nicht vorgenommen. Zum Prüfungszeitpunkt waren insgesamt 221 Projekte der Konkurrenzgebarung, deren Beginn vor dem Rechnungsjahr 2000 lag, noch nicht abgeschlossen. Um künftig zeitnahe Kollaudierungen bzw. Abrechnungen sicherzustellen, wurde empfohlen, die dazu notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen einzuleiten.

Die in der Betriebsordnung 2005 angeführten Wasserstände enthielten offensichtliche Widersprüche, sodass die Vorlage entsprechender hydraulischer Berechnungen durch das planende Zivilingenieurbüro gefordert wurde.

Die geschätzten Baukosten für das zuletzt realisierte Projekt „Verbesserung 2004“ wurden beträchtlich überschritten. Es wurde empfohlen, in Hinkunft die Projektkosten möglichst vollständig zu erfassen, um nachträgliche Kostenerhöhungen vermeiden zu können.

In ihrer Stellungnahme hat die NÖ Landesregierung teilweise zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Folge leisten zu wollen. Bezüglich der Erfassung und Darstellung der Personalkosten im Zuge der Projektkoordination sowie hinsichtlich der korrekten Kostenabgrenzung beim Projekt „Hochwassersanierung 2002“ erfolgten in der Stellungnahme keine Zusagen. Die Widersprüche zwischen den Betriebsordnungen 2000 und 2005 bei den Durchflussmengen bzw. Wasserständen wurden in der Stellungnahme nicht erklärt. Auf die empfohlene Nachreichung von hydraulischen Berechnungen wurde nicht eingegangen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat zum Bericht 14/2004, Hochwasserschutz, Nachkontrolle, eine neuerliche Nachkontrolle durchgeführt.

Dieser Bericht war im Sammelbericht Nr. 7 enthalten und wurde vom Landtag von NÖ in der Sitzung am 14. April 2005 behandelt.

Bei der jetzigen Nachkontrolle wurde geprüft, ob, wie weit und wie die meisten Feststellungen aus diesem Bericht umgesetzt wurden. Das Ergebnis 3, betreffend eine mangelhafte wasserbautechnische Stellungnahme, sowie das Ergebnis 4, betreffend die verspätete Vorlage eines hydraulischen Nachweises, konnten naturgemäß nicht nachgeprüft werden.

2 Stand der Umsetzung

Nachfolgend werden die einzelnen nachgeprüften Feststellungen aus dem Bericht „Hochwasserschutz, Nachkontrolle“, nach Ergebnissen gegliedert und der Stand ihrer Umsetzung dargestellt.

2.1 Verwaltungsstrukturen des Schutzwasserbaues

In Ergebnis 1 wurde festgehalten:

„Im Sinne der Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes konnten einzelne Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Doppelgleisigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Bund bereits umgesetzt werden. Die Bemühungen mit dem Ziel eines effizienten Projektmanagements im Wasserbau sind weiter fortzusetzen.“

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den Ländern die technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) – wie im ursprünglichen Bericht bereits angekündigt – überarbeitet und die RIWA-T 2005 erlassen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Landeshauptleuten von OÖ, NÖ und Wien die Abwicklung der Hochwasserschutzagenden an der Donau gem. Art 104 Abs 2 B-VG (mittelbare Bundesverwaltung) übertragen, sodass eine Angleichung zu den übrigen Bundesflüssen hergestellt wurde. Die konkreten Aufgaben werden derzeit in Form von technischen und administrativen Richtlinien vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt, wobei eine weitgehende Adaptierung und Einheitlichkeit mit den wasserbaulichen Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angestrebt wird.

Die erwähnten Maßnahmen waren bzw. sind geeignet, das Projektmanagement im Wasserbau effizienter zu gestalten. Der Empfehlung des LRH wurde bzw. wird damit Rechnung getragen.

2.2 Übernahme der Bauherrenaufgaben

In Ergebnis 2 wurde festgehalten:

„Der NÖ Landesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht, wonach die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit zur Übernahme der Bauherrnagenden von anderen Rechtsträgern zu prüfen ist. Weiters bleibt die Forderung aufrecht, wonach zumindest die Rahmenbedingungen, unter denen diese Bauherrntätigkeiten ausgeübt werden, zu regeln sind sowie die hierbei anfallenden Kosten zu erfassen und in Rechnung gestellt oder gegenverrechnet werden sollen.“

Laut Auskunft der Abteilung Wasserbau bleiben vom Schutzwasserbau betroffene Gemeinden Bauherr¹. Die Gemeinden übertragen dem Land jedoch die Projektkoordination, in deren Rahmen die Gemeinden das Land ermächtigen, alle für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Behördenverfahren abzuwickeln und alle sonstigen Regelungen und Vereinbarungen abzuschließen. Sämtliche Tätigkeiten erfolgen im Einvernehmen und im Namen der jeweiligen Gemeinden.

Die Abteilung Wasserbau begründet die Übernahme der Projektkoordination von den Gemeinden damit, dass dies für die Abwicklung von Hochwasserschutzmaßnahmen fachlich sinnvoll ist, weil überregional eine ordnungsgemäße Umsetzung sichergestellt werden kann. Überdies wird betont, dass diese Vorgangsweise in allen Bundesländern praktiziert wird.

Auf Grundlage der Stundenanalyse des Effizienzprojektes können diese Leistungen mit rund € 150.000 pro Jahr monetär bewertet werden. Der Rahmen für diese Leistungen wird aus der Feststellung des öffentlichen Interesses, der Förderungen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz und den technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung festgelegt.

Weiters hat die Abteilung Wasserbau mitgeteilt, dass im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes für NÖ Überlegungen angestellt werden, die betroffenen Gemeinden bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in geeigneter Form seitens des Landes zu unterstützen.

Ergebnis 1

Der NÖ Landesrechnungshof nimmt die Entscheidung zur Kenntnis, dass das Land NÖ im Schutzwasserbau die Projektkoordination im Namen der betroffenen Gemeinden übernimmt und die Gemeinden nur die verbleibenden Bauherrenaufgaben selbst wahrnehmen. Der NÖ Landesrechnungshof hält die Forderung aufrecht, wonach die für diese Dienstleistung anfallenden Personalkosten zu erfassen sind und in der Folge in Rechnung gestellt oder gegenverrechnet werden sollen.

¹ Bauherr: Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserbau übernimmt im Interesse einer überregionalen und ordnungsgemäßen Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten koordinative Aufgaben von den Gemeinden. Diese Vorgangsweise steht auch im Einklang mit der seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen „Technischen Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung“.

Im Zuge des Hochwasserschutzkonzeptes für NÖ und den angestellten Überlegungen, betroffenen Gemeinden bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu helfen, wird geprüft werden, ob diese Dienstleistungen der Abteilung Wasserbau als Unterstützung des Landes angesehen werden können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Auf die vom LRH geforderte Erfassung und Darstellung der im Zuge der Projektkoordination anfallenden Personalkosten wurde nicht eingegangen.

2.3 Sanierung 1999 – Stand der Kosten bzw. Endabrechnung

In Ergebnis 5 wurde festgehalten:

„Die Endabrechnung des Projektes „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Sanierung 1999“ ist umgehend zu veranlassen. Insbesondere ist die Kollaudierung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu beantragen und sind die notwendigen Genehmigungsverfahren auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich der Mehrkosten umgehend einzuleiten. Künftig sind Projekte im Sinne einer effizienten Verwaltung rasch und unverzüglich abzurechnen.“

Mit Stichtag 31. Oktober 2006 war aus dem Rechnungswesen des Landes NÖ (Konkurrenzgebarung) für dieses Projekt folgender Abrechnungsstand zu entnehmen:

Abrechnungsstand laut Rechnungswesen per 31. Oktober 2006 in €			
Kostenträger	anteilige Kosten	davon bezahlt	offener Anteil
Bund 50 %	310.704,72	290.691,34	20.013,38
Land NÖ 30 %	186.422,83	174.414,80	12.008,03
Gemeinde 20 %	124.291,89	116.276,53	8.005,36
Gesamt	621.419,44	581.382,67	40.026,77

Dazu wird Folgendes angemerkt:

- Die per 29. Juli 2004 durch eine irrtümliche Kosteneinbuchung verursachte zu hohe Umlage wurde ordnungsgemäß korrigiert. Ansonsten fielen seither keine Buchungen an. Die ausgewiesenen offenen Anteile entsprechen den jeweiligen Anteilen an der Kostenüberschreitung für dieses Projekt.

- Die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens für das Jahr 2005 zugesagte Kollaudierung und Abrechnung des Vorhabens wurde nicht durchgeführt. Laut jetziger Auskunft der Abteilung Wasserbau soll dies gemeinsam mit dem Vorhaben „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Hochwassersanierung 2002“ bis zum Frühjahr 2007 erfolgen.

Diese Problematik wird gemeinsam im Punkt 2.9, Abrechnung von Projekten der Konkurrenzgebarung, behandelt.

2.4 Betriebsführung, Wartungslisten

In Ergebnis 6 wurde festgehalten:

„Der Abteilung Wasserbau wird empfohlen, der Betriebsordnung entsprechend strukturierte Wartungslisten (Checklisten) in Formularform zu erarbeiten und dem Betreiber der Anlage anlässlich der Betriebsübergabe zur Verfügung zu stellen. Ziel sollte dabei sein, die gemäß Betriebsordnung vorgesehenen Tätigkeiten tatsächlich in den vorgesehenen Zeitintervallen durchzuführen und gleichzeitig deren Dokumentation zu gewährleisten.“

Auch bei allen anderen ähnlichen Hochwasserschutzanlagen sollte die Abteilung Wasserbau ein derartiges Service für die Betreiber anbieten.

Ferner ist zu überprüfen, ob die in der jetzt gültigen Betriebsordnung vorgesehene jährliche Vorlage des Kontrollbuches an die Wasserrechtsbehörde notwendig ist.“

2.4.1 Allgemeine Wartungschecklisten

Im Februar 2006 wurde ein „Handbuch für Instandhaltung, Betrieb und Überwachung von Hochwasserrückhalteanlagen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung“ aufgelegt. Es entstand auf Initiative der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung und unter deren maßgeblicher Mitwirkung. Medieninhaber und Herausgeber ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, welches auch die Kosten übernommen hat. Mit der textlichen und redaktionellen Gestaltung war ein niederösterreichisches Ingenieurbüro beauftragt.

Das Handbuch ist für eine Verwendung in ganz Österreich vorgesehen. Es ist speziell für Hochwasserrückhaltebecken konzipiert worden, erscheint jedoch auch für andere Hochwasserschutzanlagen wie zB jene in Ardagger Markt adaptierbar. Das Handbuch ist thematisch nachvollziehbar strukturiert und inhaltlich umfassend. Es enthält im Wesentlichen folgende Vorlagen:

- Betriebsvorschrift
 - Ort, Art und Zweck der Anlage
 - Meldeplan und Alarmplan
 - Betriebsplan, Steuerungspläne
 - Dienstanweisungen für Beckenverantwortliche/Beckenwärter
 - Erforderliche Schutz- und Rettungsausrüstungen
 - Überwachungsplan

- Betriebstagebuch
 - Messprotokolle für den Hochwasserfall und wöchentliche Messungen
 - Protokolle und Kontrollblätter für Instandhaltung und Geräte
 - Anlagenbeschau
- Projektunterlagen
 - Bescheide und Verhandlungsschriften
 - Einreichprojekt
 - Gefahrenpotenzial
 - Bestandspläne
 - Abnahmeniederschriften, Kollaudierung
 - Fotodokumentation und digitale Datenträger
- Protokolle – Kopiervorlagen

Der Empfehlung des LRH zur Erarbeitung strukturierter Wartungslisten wurde in umfassender Art und Weise Rechnung getragen.

2.4.2 Wartungslisten gemäß Betriebsordnung

Auf Grund der als „Verbesserung 2004“ bezeichneten Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Ardagger Markt erfolgte auch eine Adaptierung der Betriebsordnung. Die neue Betriebsordnung war Bestandteil der Projektunterlagen, welche von der planenden Ziviltechnikergesellschaft erstellt wurden. Die Betriebsordnung 2005 ist somit Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung und Grundlage für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Als Anlage zur Betriebsordnung 2005 sind unter dem Titel „Kontrollbuch – Wartungslisten“ alle periodisch durchzuführenden Kontrollen und Leistungen tabellarisch angeführt. Folgende Wartungsintervalle sind angeführt:

- jährlich
- halbjährlich
- 2-monatlich
- monatlich
- nach Hochwasser

Inhaltlich ist diese Wartungsliste wie folgt gegliedert:

- Hochwasserschutzdamm
- Siel, Pumpwerk, Notstromaggregat
 - Kontrolle und Servicearbeiten an den Unterwasserpumpen
 - Kontrolle und Servicearbeiten an den Rohrleitungen
 - Kontrolle und Servicearbeiten an den Sielverschlüssen
 - Kontrolle und Servicearbeiten am Notstromaggregat
 - Servicearbeiten an der elektrischen Ausrüstung
 - Servicearbeiten an der hydraulischen Ausrüstung
- Retentionsgraben
- Hangkanal, Sammelkanal, Drainagekanal, Fäkalkanal

2.4.3 Spezifische Wartungslisten

Im Zuge der Nachkontrolle wurde beim Betreiber der Anlage, der Marktgemeinde Ardagger, in die vorhandenen Aufzeichnungen Einsicht genommen und dabei Folgendes festgestellt:

- Die Aufzeichnungen sind unübersichtlich und unvollständig; zB mangelhafte Dokumentation der Hochwässer.
- Gewisse Wartungsarbeiten werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob sie durchgeführt wurden oder nicht; zB Wartungsarbeiten an den diversen Kanälen.
- Die Struktur entspricht nicht annähernd der o.a. Wartungsliste in der Betriebsordnung 2005 (Kontrollbuch – Wartungslisten). Die in der Betriebsordnung 2005 definierten Betriebsfälle bleiben in der Dokumentation unberücksichtigt. Ebenso wenig ist die äußere Form der Aufzeichnungen in einem Schulheft geeignet, der Empfehlung der Betriebsordnung nach Ausarbeitung einer anlagenspezifischen Wartungsliste gerecht zu werden.
- Die in der Betriebsordnung 2005 (wiederum) vorgesehene jährliche Übermittlung der Wartungsliste an die Wasserrechtsbehörde (BH Amstetten) wurde nicht durchgeführt.

Die Abteilung Wasserbau hat die Notwendigkeit einer jährlichen Vorlage der Wartungsaufzeichnungen an die Wasserrechtsbehörde (BH Amstetten) überprüft und hat das Ergebnis wie folgt dargestellt: Gemäß § 23a Wasserrechtsgesetz hat der Talsperrenverantwortliche die Betriebsbücher und Wartungslisten jährlich an die Behörde zu übermitteln. Im gegenständlichen Fall handelt es sich zwar um keine Talsperre (Stauhöhe > 15 m), jedoch kann hinsichtlich des Gefahrenpotenzials im Hochwasserfall von einer gewissen technischen und betrieblichen Analogie ausgegangen werden. In der Betriebsordnung 2005 wurde daher neuerlich vorgeschrieben, dass eine Kopie der Wartungsaufzeichnungen jährlich der BH Amstetten zu übermitteln ist.

Der Anregung des LRH nach Überprüfung der Notwendigkeit zur jährlichen Vorlage des Kontrollbuches an die Wasserrechtsbehörde wurde entsprochen. Die getroffene Entscheidung ist auf Grund der dargelegten Begründung nachvollziehbar.

Ergebnis 2

Hinsichtlich der betrieblichen Dokumentation ist gegenüber dem Zustand des Jahres 2004 keine Verbesserung eingetreten. Der Abteilung Wasserbau wird empfohlen, auf Basis der neuen allgemeinen Wartungschecklisten und der Wartungsliste der Betriebsordnung 2005 eine jährliche anlagenspezifische Wartungscheckliste auszuarbeiten und dem Betreiber zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollte eine geeignete Form für eine Aufzeichnung der Hochwasserstände erarbeitet werden, die eine betriebsordnungsgemäße Dokumentation unter Berücksichtigung der definierten Betriebsfälle möglich macht. Die vorgesehene jährliche Vorlage des Kontrollbuches an die Wasserrechtsbehörde durch den Betreiber ist in geeigneter Form – eventuell in Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde – sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserbau wird namens der Gemeinde Ardagger ein Zivilingenieurbüro beauftragen, die geforderten Wartungslisten für die in bestimmten Intervallen durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auf digitaler Basis zu erstellen, wobei die Anregungen des Rechnungshofes bzw. der Abteilung Wasserbau eingearbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Schäden bzw. Mängel an der Hochwasserschutzanlage und Funktionsfähigkeit beim Hochwasser 2002

In Ergebnis 7 wurde festgehalten:

„Mit dem Projekt „Hochwassersanierung 2002“ haben der Betreiber bzw. die Abteilung Wasserbau bereits wichtige Sanierungsschritte eingeleitet und sind weitere wesentliche Maßnahmen im Projekt „Verbesserungen 2004“ geplant. Zusätzlich sind jedoch auch alle anderen baulichen und betrieblichen Mängel in Zusammenhang mit den Pumpen bzw. dem Pumpenhaus zu beheben.“

Die meisten gemäß der seinerzeitigen Stellungnahme der Abteilung Wasserbau vorgesehenen Mängelbehebungen wurden mittlerweile im Rahmen des Projektes „Verbesserung 2004“ erledigt.

Lediglich die unkontrollierten Wasseraustritte beim Pumpenhaus im Hochwasserfall konnten durch die Erneuerung einer Ablaufverrohrung in den Poldergraben nicht, wie ursprünglich erwartet, beseitigt werden. Unter Verwendung von Geotextil wurde die betroffene Böschung zwischenzeitlich provisorisch stabilisiert. Die Ursache der Wasseraustritte ist nach wie vor ungeklärt. Jedoch wurden diesbezüglich bereits geotechnische und hydraulische Untersuchungen in Auftrag gegeben und durchgeführt. Es wurden im Umfeld fünf Pegel zur Beobachtung des Wasserspiegels gesetzt. Der Bericht mit der Auswertung der Pegelstände wird bis Ende Oktober 2006 erwartet. Erst nach Vorliegen

und Beratung dieser Ergebnisse können weitere Sanierungsvorschläge erarbeitet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle wurden weitere – vorwiegend betriebliche – Mängel mit den Vertretern der Abteilung Wasserbau und den Mitarbeitern des Betreibers erörtert:

- Die für den Start des Dieselmotors zum Betrieb des Stromgenerators vorhandenen Akkumulatoren werden derzeit nur während des Betriebes des Notstromaggregates geladen. Die langen Phasen des Nichtbetriebes führen zum Entladen der Akkumulatoren, sodass der Dieselmotor dann nicht gestartet werden kann. In der betrieblichen Praxis müssen die Akkumulatoren daher in Abständen ausgebaut, an anderer Stelle geladen und wiederum eingebaut werden, um die Einsatzbereitschaft des Notstromaggregates wieder herzustellen.
- Die elektrische Steuerungsanlage beim Pumpenhaus wird mit Niederspannung aus den Akkumulatoren versorgt. Während die Akkumulatoren zum Aufladen ausgebaut sind, ist die Steuerungsanlage daher stromlos bzw. außer Betrieb. Durch den Einbau eines geeigneten netzversorgten Ladegerätes zur Erhaltungsladung könnte sowohl das Stromaggregat ständig startbereit als auch die Steuerungsanlage ständig in Betrieb sein.
- Die eingebaute Rückstauklappe im Kanal, der in den Pumpensumpf vor dem Siel einmündet, war beim letzten Hochwasser undicht, sodass ihre Funktion nicht gegeben war. Es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Funktion der Rückstauklappe im Hochwasserfall zu gewährleisten.
- Durch Geländeaufschüttungen im Polder mussten auch mehrere Kontrollschächte nach oben verlängert werden, wobei auf den Einbau von Steigeisen verzichtet wurde. Diese Schächte sind mit Steigeisen nachzurüsten, um nicht Leitern zum Einstieg in die Schächte verwenden zu müssen.
- Ebenfalls durch die Geländeaufschüttungen im Polder mussten Schieberschächte nach oben verlängert werden. Im Hochwasserfall sind die darin befindlichen Schieber zu schließen. Zu diesem Zweck müssen die Schächte erst mit einer Unterwasserpumpe, für deren Betrieb mangels Netzstrom auch ein kleines Stromaggregat notwendig ist, leergepumpt werden, um zum Schieber zu gelangen. Es ist daher geboten, die vorhanden Schieber mit entsprechenden Verlängerungen auszustatten, damit sie im Hochwasserfall vom Schachtdeckelniveau aus bedient werden können.

Ergebnis 3

Die Abteilung Wasserbau wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Ardagger anhand der eingeleiteten Untersuchungen geeignete Sanierungsmaßnahmen zu setzen, um die unkontrollierten Wassereintritte beim Pumpenhaus hintanzuhalten oder schadlos abzuleiten. Ebenso sind die angeführten betrieblichen Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Untersuchungs- bzw. Planungsarbeiten zu den unkontrollierten Wassereintritten beim Pumpenhaus sind im Laufen und sollen in einem neuen Sanierungsprojekt behoben werden.

In diesem Zusammenhang werden die angeführten betrieblichen Mängel behoben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Wasserstandsmessung und Höhendokumentation

In Ergebnis 8 wurde festgehalten:

„Die Abteilung Wasserbau hat im Einvernehmen mit dem Betreiber in Ergänzung zum laufenden Projekt „Verbesserung 2004“ unbedingt auch entsprechende technische Ausstattungen für eine korrekte Ablesung und laufende Dokumentation der Außen- und Binnenwasserstände zu planen und einzubauen, um künftig eine zweckmäßige Basis für einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.“

Auf der wasserseitigen Dammböschung wurde im Zuge des Projekts „Verbesserung 2004“ auf Höhe des Pumpenhauses bzw. des Siels ein Lattenpegel aus Metall entlang der Wange einer neuen Betonstiege montiert. Der Außenwasserstand kann – ab einem gewissen Hochwasserstand – von der Stiege aus direkt abgelesen werden. Landseitig wurde in Zusammenhang mit der neuen Steuerungsanlage beim Pumpenhaus eine elektronische Messeinrichtung installiert. Der aktuelle Binnenwasserstand kann an der Steuerungsanlage digital abgelesen werden. Eine laufende (automatische) Dokumentation der Wasserstände – wie vom LRH vorgeschlagen – ist mit den gewählten Lösungen nicht möglich.

Es wurden Messeinrichtungen zur korrekten Ablesung der Außen- und Binnenwasserstände geplant und eingebaut. Die Forderung des LRH wurde damit weitgehend umgesetzt und die Basis für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Hochwasserschutzanlage geschaffen.

2.7 Höhenlage des Hochwasserschutzdammes

In Ergebnis 9 wurde festgehalten:

„Bei der Durchführung des laufenden Projektes „Verbesserung 2004“ sind die gegenüber dem Detailprojekt 1976 eingetretenen Setzungen in geeigneter Form zu berücksichtigen.“

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Verbesserung 2004“ wurden wie vorgesehen die Betonleitwand und in den Kreuzungsbereichen das mobile Wandsystem errichtet sowie die jeweiligen Systeme in die bestehende Dammdichtung eingebunden. Aus verkehrstechnischen Anforderungen musste die Betonleitwand den Fahrbahnrand um 0,8 m

überragen¹, obwohl sie aus wasserbautechnischen Gründen nicht so hoch hätte ausgeführt werden müssen. Bedingt durch diese verkehrstechnisch notwendige höhere Ausführung der Betonleitwand wurden die ursprünglich nicht berücksichtigten Dammsetzungen dennoch kompensiert. Durch die höhere Betonleitwand entstand überdies ein projektierter Freibord² zwischen 0,85 – 1,08 m.

2.8 Hochwassersanierung 2002

2.8.1 Finanzielle Bedeckung – Genehmigungsverfahren

In Ergebnis 10 wurde festgehalten:

„Die Abteilung Wasserbau hat mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie möglichst rasch eine klare Abgrenzung der verschiedenen Projekte bezüglich Hochwasserschutz Ardagger Markt herbeizuführen.“

Bisher wurde die zugesagte klare Abgrenzung noch nicht herbeigeführt. Sie soll laut Auskunft der Abteilung Wasserbau im Zuge der Endabrechnung und Kollaudierung der Projekte „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Sanierung 1999“ und „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Hochwassersanierung 2002“ im Frühjahr 2007 vorgenommen werden.

Diese Problematik wird gemeinsam im Punkt 2.9, Abrechnung von Projekten der Konkurrenzgebarung, behandelt.

2.8.2 Baukosten, Abrechnungsstand

Mit Stichtag 31. Oktober 2006 war aus dem Rechnungswesen des Landes NÖ (Konkurrenzgebarung) für das Projekt „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Sanierung 2002“ folgender Abrechnungsstand zu entnehmen:

Abrechnungsstand laut Rechnungswesen per 31. 10. 2006 in €				
Kostenträger	genehmigte Kosten	abgerechnete Kosten	Geleistete Kostenbeiträge	Offener Anteil
Bund 50 %	110.000,00	112.901,55	110.000,00	- 2.901,55
Land NÖ 30 %	66.000,00	67.740,93	65.303,92	- 2.437,01
Gemeinde 20 %	44.000,00	45.160,61	33.866,17	- 11.294,44
Gesamt	220.000,00	225.803,09	209.170,09	- 16.633,00

¹ Betonleitwand Typ 1 gemäß RVS 05.02.33, Ausgabe 3. November 1998

² Freibord hier: Projekt-Höhendifferenz zwischen der Höhe der Hochwasserschutzanlage und der Wasseranschlaglinie in einem Querschnitt

Dazu wird Folgendes angemerkt:

- Entgegen den Ausführungen im Bericht lagen die tatsächlichen Kosten des Projektes um € 5.803,09 über der Schätzung. Der Grund hierfür liegt in zusätzlichen Projektierungskosten, welche diesem Vorhaben zuzurechnen waren.
- Vom Bund wurde der gesamte anteilige Kostenbeitrag laut veranschlagten Kosten eingezahlt. Der offene Anteil entspricht daher den anteiligen Mehrkosten, die im ausständigen Endabrechnungs- bzw. Kollaudierungsverfahren geltend gemacht werden müssen.
- Vom Land NÖ wurden bisher € 65.303,92 eingezahlt, was annähernd dem genehmigten Kostenbeitrag entspricht. Eine plausible Erklärung für die konkrete Höhe dieses Betrages konnte von den Verrechnungsstellen nicht gegeben werden. Der endgültige Kostenausgleich soll im Rahmen der Endabrechnung und Kollaudierung des Vorhabens erfolgen.
- Von der Marktgemeinde Ardagger erfolgten bisher keine direkten Zahlungen. Der als Zahlung ausgewiesene Betrag wurde aus dem Landes-Budget der Gruppe Straße (Voranschlagsstellen 1/6100419/4590 „Landesstraßen-B, Bau (ZG), Verbrauchsgüter“ bzw. 1/6100419/6110 „Landesstraßen-B, Bau (ZG), Straßenbauten, Instandhaltung“) bedeckt und in voller Höhe der Gemeinde als Interessentenbeitrag in der Konkurrenzgebarung angerechnet. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Schotter- bzw. Schüttmaterial sowie Maschinen- und Transportkosten zur Beseitigung von Setzungen im Bereich des Hochwasserschutzdammes, der gleichzeitig Straßendamm ist. Der ausgewiesene Rückstand betrifft die darüber hinausgehenden anteiligen Projektkosten der Gemeinde Ardagger Markt und ist ebenfalls noch abzurechnen.

In Ergebnis 11 wurde festgehalten:

„Im Zuge der Endabrechnung des Projektes „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Hochwassersanierung 2002“ ist eine klare Leistungstrennung zwischen den Arbeiten am Straßenkörper und der Hochwasserschutzanlage herzustellen. Die Kostenverteilung im Rahmen der Konkurrenzverrechnung ist gesetzeskonform nur auf die Ausgaben für den Hochwasserschutz anzuwenden.“

Vom LRH wurde die diesbezügliche Stellungnahme nur teilweise zu Kenntnis genommen, da auf die problematische Darstellung der durch das Land NÖ (Straßenverwaltung) bereits erbrachten und verrechneten Leistungen nicht eingegangen wurde. Wie die Aufstellung zeigt, hat sich am Stand der Abrechnung mit der Marktgemeinde Ardagger seither nichts geändert.

Ergebnis 4

Wie bereits in der seinerzeitigen Gegenäußerung des NÖ Landesrechnungshofes ausgeführt, ist bei der Endabrechnung des Projektes „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Hochwassersanierung 2002“ eine klare und gesetzeskonforme Kostenabgrenzung vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserbau wird auch zukünftig eine klare und gesetzeskonforme Kostenabgrenzung vornehmen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Auf die konkrete Forderung des LRH wurde nicht eingegangen. Die Absicht der Abteilung Wasserbau, in Hinkunft bei anderen Projekten eine klare und gesetzeskonforme Kostenabgrenzung vorzunehmen, wird begrüßt.

Laut Auskunft der Abteilung Wasserbau wurden – wie in der seinerzeitigen Stellungnahme zugesagt – keine derartigen Anrechnungen von Budgetmitteln der Gruppe Straße als Interessentenbeiträge von Gemeinden mehr durchgeführt. Dies wurde auch durch eine stichprobenartige Prüfung der seither aufgelaufenen Projekte bei der für die Konkurrenzverrechnung zuständigen Abteilung der Landesbuchhaltung bestätigt.

2.9 Abrechnung von Projekten der Konkurrenzgebarung

Wie die gegenständliche Nachkontrolle zeigt, war weder das Projekt „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Sanierung 1999“ (letzte Ausgabenbuchung im April 2001), noch das Projekt „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Hochwassersanierung 2002“ (letzte Ausgabenbuchung im Mai 2005) mit Oktober 2006 kollaudiert bzw. abgerechnet. Eine per September 2006 aus dem Rechnungswesen der Landes NÖ erstellte Auswertung zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt insgesamt 221 Projekte der Konkurrenzgebarung, deren Beginn vor dem Rechnungsjahr 2000 lag, verrechnungsmäßig noch nicht abgeschlossen waren.

Die in der seinerzeitigen Stellungnahme zum Ergebnis 5 des Berichtes zugesagte raschere Abrechnung und Kollaudierung der Projekte konnte daher nicht festgestellt werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Vorfinanzierungen treffen zum Großteil das Land NÖ und sind mit entsprechenden Kosten verbunden.

Von der Abteilung Wasserbau werden die oft extrem verspäteten Kollaudierungen bzw. Endabrechnungen im Wesentlichen mit einem Mangel an Technischem Fachpersonal begründet, welches auf Grund der zuletzt häufigeren Hochwasserereignisse prioritär in der Planung neuer Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden muss.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat sich aber auch gezeigt, dass durch organisatorische Maßnahmen, wie zB die Überrechnung der anfallenden Interessentenbeiträge der Gemeinden aus den Ertragsanteilen, eine entsprechende Beschleunigung der Abläufe erreicht werden könnte.

Ergebnis 5

Um künftig zeitnahe Kollaudierungen bzw. Abrechnungen der Projekte aus der Konkurrenzgebarung zu gewährleisten, sind die dazu notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen einzuleiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Endabrechnung des Projektes „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Sanierung 1999“ und die „Hochwassersanierung 2002 (Dammabflachung)“ sollen beide bis zum Frühjahr 2007 abgeschlossen und kollaudiert werden.

Hinkünftig wird die Abteilung Wasserbau auf eine raschere Abrechnung und Kollaudierung achten und entsprechende Schwerpunkte setzen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Projektgrundlagen, Hochwasseranschlaglinie

In Ergebnis 12 wurde festgehalten:

„Die Angabe eines um 45 cm höheren Bemessungswasserstandes im Zivilingenieurprojekt „Verbesserung 2004“ war größenordnungsmäßig unrichtig. Bei der Durchführung des Projektes „Verbesserung 2004“ sind die Wasserstandsdaten des $HW_{100\text{ neu}}$ entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte das beim HW_{2002} festgestellte höhere Strömungsgefälle zwischen der Kreuzung Wallsee und dem Bereich Siel/Pumpwerk in die Festlegung der Bemessungswasseranschlaglinie eingearbeitet werden.“

In der neu adaptierten Betriebsordnung 2005 (vgl. Punkt 2.4, Betriebsführung, Wartungslisten) wurde unter Punkt 2.1 die Durchflussmenge eines HW_{100} mit $11.050\text{ m}^3/\text{s}$ angegeben und festgestellt, dass dies „in diesem Bereich in etwa dem Hochwasserereignis vom August 2002 (HW_{2002}) entspricht“. Dies steht im Widerspruch zur seinerzeitigen Begründung für die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage, wonach „ein durchschnittlich 45 cm höher liegender HW_{100} -Spiegel zur Ausarbeitung des Projektes führte“.

Beim seinerzeit geplanten Projekt „Verbesserung 2004“ wurde von einem 45 cm höheren Bemessungswasserstand (HW_{100}) ausgegangen, was vom LRH stark in Zweifel gezogen wurde. Gemäß der Betriebsordnung 2005 hat sich diese Erhöhung des Bemessungswasserstandes auf 25 cm reduziert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die vom LRH geforderte Überarbeitung der Bemessungswasseranschlaglinie durchgeführt wurde.

In den Betriebsordnungen vor und nach dem HW_{2002} wurde die Relation zwischen Durchflussmenge und Wasserstand im Punkt „Kennzeichnende Wasserstände“ jeweils wie folgt dargelegt (Auszug):

Kennzeichnende Wasserstände		
Betriebsordnungen	Durchflussmengen	Wasserstände
Betriebsordnung 2000:	810 m ³ /s	225,00 m ü.A.
	4.250 m ³ /s	227,20 m ü.A.
	5.400 m ³ /s	230,00 m ü.A.
	HQ ₁₉₅₄ : 10.200 m ³ /s	235,10 m ü.A.
	HQ ₁₀₀ : 11.200 m ³ /s	235,75 m ü.A.
Betriebsordnung 2005:	810 m ³ /s	225,00 m ü.A.
	4.250 m ³ /s	227,20 m ü.A.
	5.400 m ³ /s	230,00 m ü.A.
	HQ ₁₉₅₄ : 10.200 m ³ /s	235,10 m ü.A.
	HQ ₁₀₀ : 11.050 m ³ /s	236,00 m ü.A.

Die in der neuesten Betriebsordnung 2005 gegenüber der Betriebsordnung 2000 angeführten geänderten Durchflussmengen und Wasserstände bei einem HQ₁₀₀ sind widersprüchlich, weil sich trotz verringerter Durchflussmenge auf 11.050 m³/s der entsprechende Wasserspiegel auf 236,00 m ü.A. erhöht hat, während sich bei den geringeren Durchflussmengen keine analogen Änderungen ergeben haben. Eine hydraulische Berechnung liegt nicht vor.

Ergebnis 6

Die adaptierten „Kennzeichnenden Wasserstände“ in der Betriebsordnung 2005 enthalten offensichtliche Widersprüche. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt diesbezüglich der Abteilung Wasserbau, sich vom projektierenden Zivilingenieurbüro entsprechende hydraulische Berechnungsunterlagen vorlegen zu lassen, damit die Widersprüchlichkeiten nachträglich aufgeklärt bzw. behoben werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bezüglich der „Kennzeichnenden Wasserstände“ in der Betriebsordnung 2005 ist festzuhalten, dass grundsätzlich keine Widersprüchlichkeiten vorliegen. Für die Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Ardagger-Markt sind die jeweils gültigen Wasserstände der Donau bei einem HW₁₀₀ (dokumentiert in den „kennzeichnenden Wasserständen“ [KWD]) maßgebend. Die KWD wurden aufgrund des Hochwassers 2002 von der Bundeswasserstraßenverwaltung neu festgelegt und bilden die Grundlage für die nach dem Hochwasser 2002 ausgearbeiteten Projekte bzw. die darauf basierende Betriebsordnung 2005. Der Wasserstandswert 236,00 m ü. A. ergibt sich aus den KWD.

In der Betriebsordnung 2000 war dieser Wasserstand noch mit 235,75 m ü. A. angegeben, womit sich eine Erhöhung des maßgebenden Wasserstandes bei einem HW_{100} von 25 cm ergibt. Bezüglich der Durchflussmengen ist in der Betriebsordnung 2000 ein Wert von 11.200 m³/s und in der Betriebsordnung 2005 ein Wert von 11.050 m³/s angegeben. Damit ergibt sich ein scheinbarer Widerspruch, da zwar die Wasserstände erhöht, die Durchflussmengen jedoch vermindert wurden. Es ist aber festzuhalten, dass die Abflussmengen der Donau bei einem HQ_{100} mit den jeweiligen Wasserständen nicht eindeutig korrelieren. Dieses Phänomen ist Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, konnte bis dato jedoch nicht eindeutig geklärt werden.

Wie bereits festgehalten, sind jedoch die Wasserstände der Donau maßgebend und auch definiert, womit die angegebenen Durchflussmengen der Donau als Anhalt bzw. ungefährender Wert zu betrachten sind.

Dass andererseits die Durchflussmenge bzw. der Wasserstand für das Hochwasser 1954 (HW_{1954}) nicht geändert wurden, begründet sich damit, dass diese Werte im Zuge des Hochwassers im Jahr 1954 festgestellt wurden und sich nur auf dieses Ereignis beziehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die aufgezeigten Widersprüche zwischen den Durchflussmengen bzw. Wasserständen in den Betriebsordnungen 2000 bzw. 2005 wurden nicht erklärt. Auf die Empfehlung, sich vom projektierenden Zivilingenieurbüro entsprechende hydraulische Berechnungen vorlegen zu lassen, wurde nicht eingegangen.

2.11 Verbesserung 2004 – Abrechnungsstand

Mit Stichtag 31. Oktober 2006 war aus dem Rechnungswesen des Landes NÖ (Konkurrenzgebarung) für das Projekt „Donauhochwasserschutz Ardagger Markt, Verbesserung 2004“ folgender Abrechnungsstand zu entnehmen:

Abrechnungsstand laut Rechnungswesen per 31. Oktober 2006 in €				
Kostenträger	genehmigte Kosten	abgerechnete Kosten	Geleistete Kostenbeiträge	Mehrleistung
Bund 50 %	395.000,00	389.148,01	395.000,00	+ 5.851,99
Land NÖ 30 %	237.000,00	233.488,81	237.000,00	+ 3.511,19
Gemeinde 20 %	158.000,00	155.659,20	158.000,00	+ 2.340,80
Gesamt	790.000,00	778.296,02	790.000,00	+ 11.703,98

Das Projekt befindet sich in der Endphase. Es sind noch kleinere Restarbeiten bzw. ergänzende Maßnahmen (siehe auch die Ausführungen im Punkt 2.5, Schäden bzw. Mängel an der Hochwasserschutzanlage und Funktionsfähigkeit beim Hochwasser 2002) durchzuführen.

Gegenüber den im Bericht angeführten geschätzten Gesamtkosten von € 636.000,00 liegen die tatsächlich genehmigten Kosten um € 154.000,00 (rund 24 %) höher. Einerseits wurden auf Grundlage des Berichtes zusätzliche Maßnahmen in das Projekt aufgenommen und andererseits haben sich im Rahmen der konkreten Kostenerhebungen höhere Beträge ergeben, sodass sich die wesentlichen Gründe für die Kostenerhöhung wie folgt darstellen:

- Das Ausschreibungsergebnis für die Betonleitwand und die mobilen Schutzelemente lag um rund € 60.000 höher als die Kostenschätzung.
- Wegen der im Zuge der Hochwasserereignisse festgestellten Wassereintritte in den Pumpenraum wurden die Antriebe und das Wandlerrmessfeld entgegen der ursprünglichen Planung in den Bereich des höher gelegenen Containers verlegt. Allein die in diesem Zusammenhang durchgeführte Umrüstung der Sielantriebe auf Hydraulikbetrieb verursachte zusätzliche Kosten von € 23.400,00.
- Bei der elektrotechnischen Ausrüstung, dem Notstromaggregat und den Pumpen waren zusätzliche Maßnahmen notwendig.
- Die installierten Pegeleinrichtungen waren in der ursprünglichen Kostenschätzung nicht enthalten.

Ergebnis 7

Die von der Abteilung Wasserbau vorgebrachten Begründungen für die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Baukosten für das Projekt „Verbesserung 2004“ sind nachvollziehbar. In Hinkunft sind Projektkosten nach Möglichkeit so vollständig zu erfassen, dass nachträgliche Aufträge bzw. Kostenerhöhungen vermieden werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Wasserbau wird zukünftig intensiver darauf achten, dass alle absehbaren Kosten in die Projektskosten inkludiert werden, um Kostenerhöhungen möglichst zu vermeiden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im März 2007

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber